

liehen Mitteln finanziert. Sie reichen ihren Haushaltsvoranschlag an das zuständige Kommunalorgan ein.

(2) Bemessungsgrundlage für die Haushaltsplanung:

- teilnehmende Schüler Klasse 7 bis zu 300 DM/Jahr
- teilnehmende Schüler Klasse 8 bis zu 300 DM/Jahr
- teilnehmende Schüler Klasse 9 bis zu 200 DM/Jahr
- teilnehmende Schüler Klasse 10 bis zu 150 DM/Jahr.

(3) Die Planung und Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Republik. Der Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Die kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime als Einrichtungen des öffentlichen Rechts werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie reichen ihren Haushaltsvoranschlag an das zuständige Kommunalorgan ein.

(2) Die Planung und Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Republik. Der Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

§ 6

Die in den §§ 4 und 5 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß Körperschaftssteuergesetz, Gewerbesteuer- sowie Vermögensteuergesetz in den Fassungen vom 18. September 1970 von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit.

Zu § 5 Abs. 6 der Verordnung:

§ 7

Betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsstätten, die Körperschaften mit eigener Rechtsfähigkeit sind, werden steuerbegünstigt, wenn sie auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung gerichtet sind. Diese Zwecke müssen in Übereinstimmung mit der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung der Körperschaft selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. Die Ausgaben zur Förderung dieser Zwecke werden gemäß § 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland steuerbegünstigt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anweisung Nr. 23 des Ministers der Finanzen über die Finanzierung der Kosten für den polytechnischen Unterricht in den volkseigenen Betrieben vom 17. April 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 21 S. 173),
- die §§ 1, 3 und 4 der Anordnung vom 12. Dezember 1968 zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen (GBl. II 1969 Nr. 10 S. 89).

Berlin, den 9. August 1990

**Der Minister
für Bildung und Wissenschaft Der Minister der Finanzen**

I. V.: Prof. Dr. A c h t e l D r . R o m b e r g
Staatssekretär

Anordnung zur Gleichstellung beschädigter Bürger auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG)

vom 7. August 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 21. Juni 1990 zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) (GBl. I Nr. 35 S. 381) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung in der Anlaufphase nach dem Inkrafttreten des Schwerbehindertengesetzes sind Beschädigte der Stufe I, die nach § 1 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes als Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 gelten, befristet bis zum 31. Dezember 1990 den Schwerbehinderten gleichgestellt.

(2) Diese Anordnung ersetzt die Entscheidung des Arbeitsamtes für den Einzelfall der Gleichstellung nach § 2 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes. Voraussetzung für die Gleichstellung ist, daß der Beschädigte seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung rechtmäßig im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat.

§ 2

Über die Gleichstellung nach § 2 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes ist nach dem 31. Dezember 1990 vom Arbeitsamt auf Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

§ 3

Der Zusatzurlaub gemäß § 47 des Schwerbehindertengesetzes ist für das Jahr 1990 in voller Höhe zu gewähren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt

Anordnung Nr. 2¹ über die Regelung der Abgaben an den Staat und die Behandlung des Umbewertungsbetrages der kircheneigenen Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit der Agrarpreisreform

vom 14. August 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Dezember 1983 über die Regelung der Abgaben an den Staat und die Behandlung des Umbewertungsbetrages der kircheneigenen Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit der Agrarpreisreform

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 28. Dezember 1983 (Sonderdruck Nr. 1148 des Gesetzblattes)